

STADT BAD NENNDORF: BEBAUUNGSPLAN NR. 107 "GEH- UND RADWEGBRÜCKE B 65 / ERLENGRUND"

Ergänzendes Verfahren gemäß § 21(4) BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 107 ist mit der Beschlussfassung der kommunalparlamentarischen Körperschaft vom 07.03.2024 und vom 14.03.2024 gerügt worden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat die Behörden und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 21(4) i. V. m. § 3(2) BauGB vom 30.06.2024 bis 30.05.2024 auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und parallel öffentlich digital und analog ausgestellt.

Die Stadt Bad Nenndorf hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 21(4) i. V. m. § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB beschlossen.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 05.08.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Erneuerter Sitzungsbeschluss gemäß § 21(4) i. V. m. § 10(1) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat die gemäß § 3 BauGB vorgebrachten Anmerkungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 in seiner Sitzung am 05.08.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 05.08.2024 als Sitzung gemäß § 21(4) i. V. m. § 10(1) BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 05.08.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 21(4) i. V. m. § 3(2) BauGB

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 29.04.2024 wurde der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 21(4) i. V. m. § 3(2) BauGB vom 30.06.2024 bis 30.05.2024 auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und parallel öffentlich digital und analog ausgestellt.

Die Stadt Bad Nenndorf hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 21(4) i. V. m. § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 25.04.2024 um Stellungnahmen bis zum 30.05.2024 gebeten.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 05.08.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Neue Bekanntmachung gemäß § 21(4) i. V. m. § 10(1) BauGB

Der Beschluss dieses Bebauungsplans als Sitzung gemäß § 21(4) i. V. m. § 10(1) BauGB ist am 09.08.2024 rückwirkend zum 29.02.2024 im Amtsblatt für die Spangemeinde Nenndorf, Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 11 gemäß § 21(4) i. V. m. § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf neu bekannt gemacht worden, dass der Plan mit Begründung, nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jeder- manns Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Mit erfolgter Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rückwirkend am 29.02.2024 in Kraft getreten.

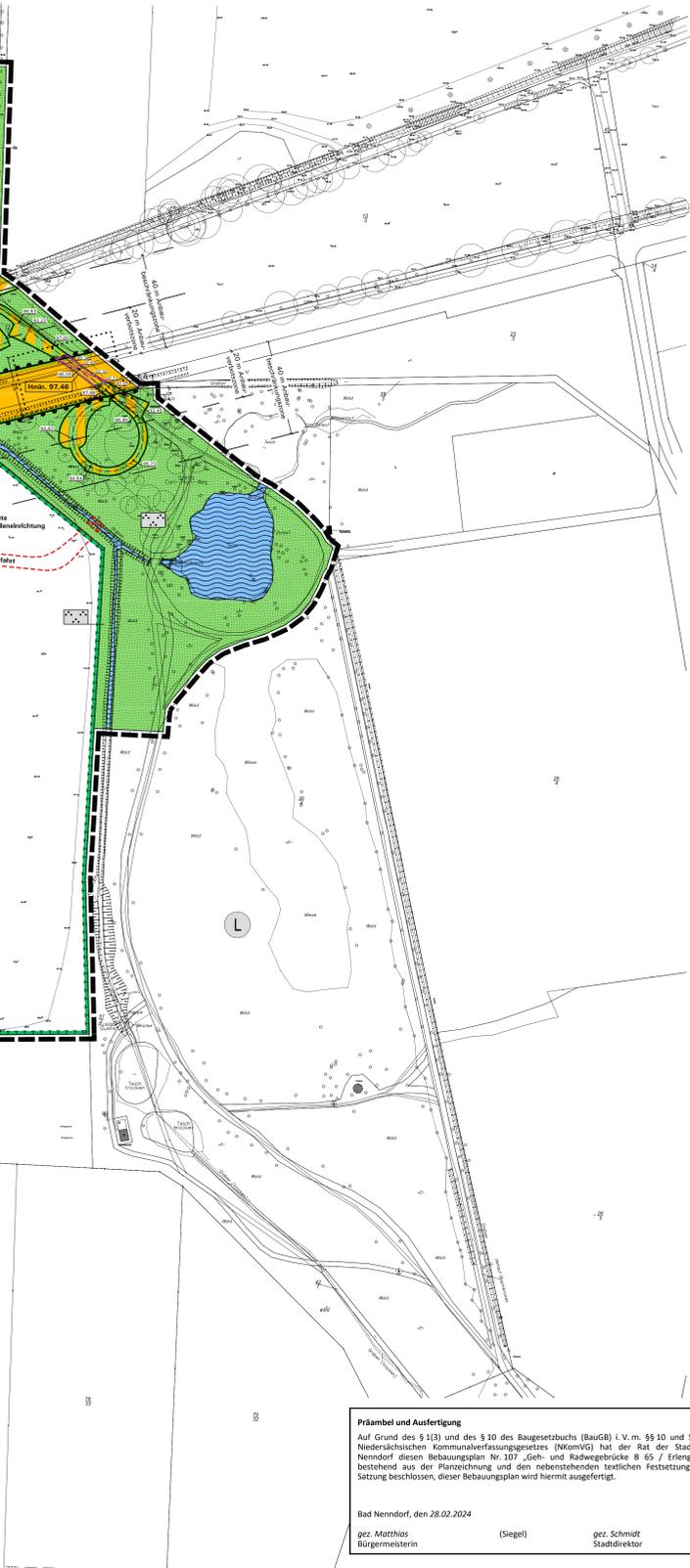
Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 09.08.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Erneuerter Sitzungsbeschluss gemäß § 21(4) i. V. m. § 10(1) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat die gemäß § 3 BauGB vorgebrachten Anmerkungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 in seiner Sitzung am 05.08.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 05.08.2024 als Sitzung gemäß § 21(4) i. V. m. § 10(1) BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 05.08.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor



Aufstellungsbeschluss gemäß § 21) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 107 mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 21(1) BauGB am 30.06.2023 im Amtsblatt für die Spangemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 4, bekannt gemacht worden und stand analog sowie in Internet zur Einsicht zur Verfügung.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 28.02.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 dem Entwurf dieses Bebauungsplans Nr. 107 zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.

Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Spangemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 9, am 20.11.2023 wurde der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 22.11.2023 bis 22.12.2023 auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und parallel öffentlich digital und analog ausgestellt.

Die Stadt Bad Nenndorf hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 22.12.2023 um Stellungnahmen bis zum 22.12.2023 gebeten.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 28.02.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat die gemäß § 3 BauGB vorgebrachten Anmerkungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 in seiner Sitzung am 28.02.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.02.2024 als Sitzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 28.02.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10(3) BauGB

Der Beschluss dieses Bebauungsplans als Sitzung gemäß § 10(3) BauGB ist am 29.02.2024 im Amtsblatt für die Spangemeinde Nenndorf, Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 2, gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Plan mit Begründung, nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jeder- manns Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Mit erfolgter Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rückwirkend am 29.02.2024 in Kraft getreten.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 29.02.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB

Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, - die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-nutzungsplans und - beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht geltend gemacht worden.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den
Stadtdirektor

Veröffentlichung gemäß § 21) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 107 mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 21(1) BauGB am 30.06.2023 im Amtsblatt für die Spangemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 4, bekannt gemacht worden und stand analog sowie in Internet zur Einsicht zur Verfügung.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 28.02.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 dem Entwurf dieses Bebauungsplans Nr. 107 zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.

Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Spangemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 9, am 20.11.2023 wurde der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 22.11.2023 bis 22.12.2023 auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und parallel öffentlich digital und analog ausgestellt.

Die Stadt Bad Nenndorf hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 22.12.2023 um Stellungnahmen bis zum 22.12.2023 gebeten.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 28.02.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat die gemäß § 3 BauGB vorgebrachten Anmerkungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 in seiner Sitzung am 28.02.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.02.2024 als Sitzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 28.02.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10(3) BauGB

Der Beschluss dieses Bebauungsplans als Sitzung gemäß § 10(3) BauGB ist am 29.02.2024 im Amtsblatt für die Spangemeinde Nenndorf, Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 2, gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Plan mit Begründung, nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jeder- manns Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Mit erfolgter Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rückwirkend am 29.02.2024 in Kraft getreten.

Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 29.02.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Planzeichenverordnung (PlanV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1302).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (KommVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9).

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3095).

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - Voris 28200 -), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert.

B. Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

- Verkehrflächen und Höhenlagen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB i. V. m. § 9(1) BauGB sowie § 9(6) BauGB**
 - Straßenbegrenzungslinie von Verkehrflächen auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenverkehrsfläche, öffentlich, hier als nachrichtliche Übernahme der in den Geltungsbereich einbezogenen Verkehrsfläche der B 65 gemäß § 9(6) BauGB (=Ebene 1 ohne zusätzliche inhaltliche Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 107)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Geh- und Radwegbrücke einschließlich der Flächen für Tragwerk (ober- und unterirdisch) und Böschungsbereiche, öffentlich (= Ebene 2 höhenliegende Kreuzung oberhalb der B 65)
 - Wirtschaftsweg, öffentlich
 - Mindesthöhe der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radwegbrücke (=Oberkante des Brückenbauwerks) in Meter über NNH (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2015), hier 97,46 m ü. NNH, siehe textliche Festsetzung D. 1.1.
 - Maximalhöhe der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radwegbrücke (=Oberkante des Brückenbauwerks) in Meter über NNH, siehe textliche Festsetzung D. 1.2.
 - Bereich der von Stützen und anderenweilen Bauteilen der Geh- und Radwegbrücke, die direkt mit dem Gelände verbunden sind, freizuhalten (Freihaltung der B 65 und des nördlich möglichen Fuß- und Radwegs, siehe Beipan Ansichten/längsschnitt)
 - Anschluss anderer Flächen in die Verkehrsflächen:
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der B 65
- Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15)**
 - Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage mit bestehenden Wegeverbindungen
- Wasserflächen (§ 9(1) Nr. 16 BauGB)**
 - Wasserflächen
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textliche Festsetzung D. 2.1:
 - Maßnahmenfläche: Entwicklung als strukturreicher Grünland-/Gehölzkomplex mit Einleitung der Breitenfelder Quelle in eine Versickerungsmulde.
- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
 - Befristete Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 9(2) Nr. 2 BauGB), siehe textliche Festsetzung D. 2.1.1.
 - Baustelleneinrichtung und Baustellenzufahrt im Bereich der Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB
 - Überfahrt über den Graben
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)

C. Katastermatische und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

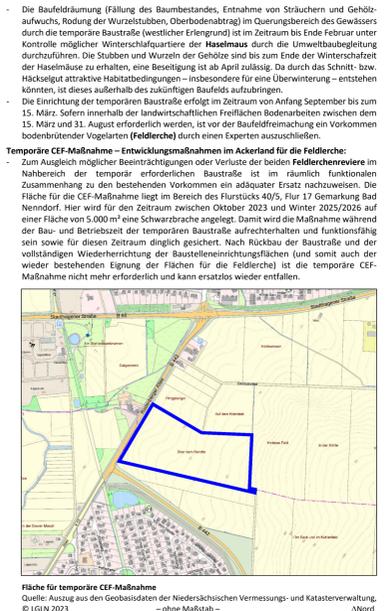
- Katastermatische Darstellungen**
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksummern
 - Noch nicht ins Liegenschaftskataster übernommene Flurstücksgrenzen und Flurstücksummern, Übernahme Vermessungsbiro Balke und Westphal (11/2023)
- Planerische Darstellungen und Hinweise**
 - Gliederung der B 65, nachrichtliche Darstellung
 - Einmessungen / Übernahme Vermessungsbiro Balke und Westphal (10/2023):
 - Bestandsbäume auf Grundlage des Rahmenkonzepts HWW Landschaftsarchitektur Hofmeister von Weymann PartGmbH
 - Höhe in Meter über NNH (Normalhöhennull)
 - Bestehende Wegeführungen
- Nachrichtliche Übernahme**
 - Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Eisenbleich), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9(6) BauGB), Einzeldenkmal Kurpark Bad Nenndorf (§ 3(2) NDSchG)
 - Heilquellenchutzgebiet II
 - Heilquellenchutzgebiet III
 - Gewässer gemäß NWG
 - Breitenfelder Quelle (grober Standort, nicht eingemessen)
 - Baubeschränkung gemäß § 9 FStzG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 65, siehe auch Hinweis E. 1:
 - Anbauverbotszone (20 m)
 - Anbaubeschränkungszone (40 m)

Beikarte: Einzeldenkmal Kurpark Bad Nenndorf



D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

- Höhenlage Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radwegbrücke (§ 9(1) i. V. m. § 9(1) BauGB)**
 - Die Baufeldränder (Fällung des Baumbestandes, Entnahme von Strüchern und Gehölzaufwuchs, Rodung der Wurzelstöbe, Oberbodenabtrag) im Querschnitt des Gewässers durch die temporäre Baustraße (Erlengrund) ist im Zeitraum bis Ende Februar unter Kontrolle möglicher Winterschläufere der Haselmaas durch die Umweltbegleitung durchzuführen. Die Stubben und Wurzeln der Gehölze sind bis zum Ende der Winterschafheit der Haselmaas zu erhalten, eine Bekämpfung ist ab April zulässig. Da durch das Schnitt- bzw. Hackesgut attraktive Habitatbedingungen – insbesondere für eine Überwinterung – entstehen könnten, ist dieses außerhalb des zureifigen Baufelds aufzubringen.
 - Die Einrichtung der temporären Baustraße erfolgt im Zeitraum von Anfang September bis zum 15. März. Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 15. März und 31. August erforderlich werden, ist vor der Baufeldränderung ein Vorkommen bodenbrütender Vögelarten (Feldlerche) durch einen Experten auszuschließen.
 - Temporäre CEF-Maßnahme – Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche:
 - Zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen oder Verluste der beiden Feldlerchenreviere im Halbbereich der temporären Baustraße ist im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Vorkommen ein adäquater Ersatz nachzuweisen. Die Fläche für die CEF-Maßnahme liegt im Bereich des Flurstücks 40/5, Flur 17 Gemarkung Bad Nenndorf. Hier wird für den Zeitraum zwischen Oktober 2023 und Winter 2025/2026 auf einer Fläche von 5.000 m² eine Schwarzbirne angelegt. Damit wird die Maßnahme während der Bau- und Betriebszeit der temporären Baustraße aufrechterhalten und funktionsfähig sein sowie für diesen Zeitraum möglich gesichert. Nach Rückbau der Baustraße und der vollständigen Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (und somit auch der wieder bestehenden Eingriffe der Flächen für die Feldlerche) ist die temporäre CEF-Maßnahme nicht mehr erforderlich und kann ersatzlos wieder entfallen.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**
 - Maßnahmenfläche im Südwesten, Entwicklungsziel: Entwicklung als strukturreicher Grünland-/Gehölzkomplex mit Einleitung der Breitenfelder Quelle in eine Versickerungsmulde.
 - Maßnahmen:
 - Einleitung der Breitenfelder Quelle in eine neu anzulegende Versickerungsmulde im nördlichen Drittel der Fläche.
 - Natürliche Sukzession im Bereich der o. g. Versickerungsmulde und der nördlich Richtung B 65 anschließenden Fläche: Anlage eines randlichen Gehölzstreifens entlang der B 65.
 - Entwicklung der Fläche zwischen Düngemais und Preissolun.
 - Anlage eines 10-15 m breiten Waldmantels im Süden und einer vergleichbaren Gehölzfläche im Osten entlang des Bestands durch Initialpflanzungen.
 - Anpflanzung von 10 Bäumen als Ersatzpflanzung.
 - Zulässig ist ein nicht baufeld befestigter Unterhaltungsweg für die Flächenpflege.
 - Temporäre Baustelleneinrichtung und Zuegung als Baustelle sind bis zur Fertigstellung des Brückenbauwerks zulässig (siehe textliche Festsetzung D. 5.1).
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**
 - Maßnahmen gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB i. V. m. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), hier für Fledermäuse und Insekten verteilte Baustelleneinrichtung zur Vermeidung von Störungen durch Licht:
 - Es ausschließlich Leuchtmittel mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540-650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K zu verwenden.
 - Auf eine direkte Beleuchtung der an die Brücke anschließenden Parkanlagen nördlich und südlich der B 65 ist zu verzichten.
 - Blendwirkungen sind zu unterbinden (Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, sofern erforderlich geringe Masthöhen). Es sind geschlossene Gehäuse zum Schutz vor Insekten zu verwenden.
 - Abendliche/nächtliche Beleuchtungen der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober sind unzulässig.
- Anpflanzfestsetzung (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)**
 - 4.1. Ersatzpflanzung für Bäume:
 - Innerhalb des Plangebiets sind 11 Bäume auf den folgenden Flächen neu anzupflanzen:
 - Maßnahmenfläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB: 4 Bäume.
 - Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB im Umfeld der nördlichen Brückenfläche: 3 Bäume.
 - Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB im Umfeld der südlich Brückenfläche: 4 Bäume.
 - Hinweis: Die genauen Standorte und eine detaillierte Planung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Außerhalb des Plangebiets werden darüber hinaus als Ersatzpflanzung 14 Bäume im Ökopool „Tiefer Bruch“ als gesfornt.
 - 5. Flächen für Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 9(2) Nr. 2 BauGB)
 - 5.1. Befristete Baustelleneinrichtung inkl. Baustellenzufahrt im Bereich der Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB: Innerhalb der Flächen für Baustelleneinrichtungen inkl. Baustellenzufahrt ist für den Zeitraum des Brückenbaus die Errichtung einer Baustraße und Lagerflächen zulässig. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks (vorgesehen spätestens bis zum 30.04.2026) sind die Baustelleneinrichtungen sowie die Baustellenzufahrt zurückzubauen und die Maßnahmen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB (siehe textliche Festsetzungen D. 2.1) vollständig umzusetzen.
 - 5.2. Befristete Überfahrt über den Graben: Innerhalb der in der Plankarte dargestellten Fläche ist im Zeitraum des Brückenbaus die Errichtung einer Überfahrt über den Graben (namloses Gewässer 3. Ordnung) zulässig. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks (vorgesehen spätestens bis zum 30.04.2026) ist die Überfahrt vollständig zurückzubauen.
- Sonstige Hinweise**
 - Anlagen der Außenwerbung an Brücken über Bundesfernstraßen sowie Bauverbots- und Baubeschränkungen entlang der B 65**
 - Gemäß § 9(6) FStzG dürfen Anlagen der Außenwerbung an Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nicht angebracht werden. Ergänzend wird auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Außenwerbung entlang von Bundesstraßen verwiesen, insbesondere auf § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStzG). Hochbauten jeder Art sind gemäß § 9(1) FStzG entlang der B 65 in einem Streifen von 20 m, gemessen vom Fahrbandrand, unzulässig (Anbauverbotszone). Bis zu einem Abstand von 40 m bedürfen sie der Zustimmung der Straßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone).
 - Altstätten:**
 - In dem Plangebiet sind nach derzeitigem Stand keine Altstätten oder altstättenverdächtige Flächen bekannt. Sofern jedoch bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden oder in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt werden, ist dies der Stadt und der zuständigen Behörde mitzuteilen.
 - Kampfmittel:**
 - Es bestehen auf Grundlage durchgeführter Luftbildauswertungen Kampfmittelverderfälle im Bereich der B 65. Weitere Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass im Bereich des geschotterten Fuß- und Radwegs zwischen der Erlengrundstraße und der Dunkelstoppel ein Spaltgraben liegt. Dieser Bereich wurde kampfmitteltechnisch überprüft. Zudem wurde bei der Sondierung der Verdachtsflächen eine Suchsicherung nach einer Quelleleitung durchgeführt, diese war erfolglos. Die Quelleleitung muss somit außerhalb des Projektbereichs verlaufen. Eine kampfmittelrelevante Baugleitung dieses Bereichs ist nur bei geplanten Bodeneingriffen erforderlich. Für den restlichen Geltungsbereich wird derzeit keine Kampfmittelbelastung vermutet. Tiefbauarbeiten sollten generell mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nicht völlig ausgeschlossen werden können. Wenn bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdrausch auf außergewöhnliche Verfestigung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeobachtungsstelle des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, ist durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei umgehend zu informieren.
 - Bodenkennlinie:**
 - Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Befunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) entdeckt werden, ist dies nach § 14(1) NDSchG unverzüglich der Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg anzuzeigen. Befunde und Fundstellen sind nach § 14(2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - Heilquellenchutzgebiet Bad Nenndorf Algesdorf:**
 - Das Plangebiet liegt innerhalb des Heilquellenchutzgebiets Bad Nenndorf-Algesdorf in den Schutzzonen II und III. Die Verordnung ist vom Jahr 1926 mit den Änderungen aus dem Jahr 1997 trifft gemäß § 53 WHG in Verbindung mit § 94 NWG die erforderlichen Schutzbestimmungen, die entsprechend zu berücksichtigen sind. In neueren Planungen zur Novellierung des Heilquellen-schutzgebiets ist der Bereich Erlengrund als Schutzzone II vorgesehen.
 - Artenschutz (Einzelheiten siehe Artenschutzbeitrag):**
 - Schnitt- und Rodungsmaßnahmen:
 - Zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten ist es gemäß Bundes-naturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zu roden, abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegemaßnahmen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Absehbare Fällarbeiten innerhalb der Brutzeit sind im Einzelfall bei der unteren Naturschutzbehörde Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung zulässig.
 - Baufeldränderung:
 - Die Baufeldränderung ist als artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit sind im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung zulässig.
 - Im Rahmen der Baufeldränderung sind zu fallende Einzelbäume (ab einem Stammdurchmesser von 0,20 m) vor der Rodung auf einen möglichen Bestand von Fledermäusen zu überprüfen. Potenzielle Quartiere, die nicht besetzt sind, sind bis zur Fällung zu verschließen. Gefundene Tiere sind zu sichern und fachgerecht umzusetzen. Die Maßnahme darf nur durch bzw. ist in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchzuführen. Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, sind in angemessenen Bereichen Ersatzquartiere anzubringen (Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere sind Grundriss der Untersuchungsgebiete festzulegen). Ist ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen oder aus projektbedingten zeitlichen Engpässen ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht möglich, ist ein Stückweises Abtragen des Quartierbaums und eine Sicherung des relevanten Stammabschnitts möglich. Die Kontrollen sind mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen und im Anschluss die Bäume zu fällen oder die untersuchten Strukturen alternativ zu verschließen.



Fläche für temporäre CEF-Maßnahme
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2023 – ohne Maßstab – Nord

7. Externe Kompensationsflächen - Ersatzpflanzung Einzelbäume
Der Brückenbau und die temporären Baustelleneinrichtungsflächen führen zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung von Einzelbäumen. Der Verlust und die Beeinträchtigung von Einzelbäumen wird mit 25 Einzelbaumplanungen ausgeglichen. Hiervon erfolgen 11 Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 107, weitere 14 Bäume werden im Bereich der Kompensationsfläche „Tiefer Bruch“ (Flurstück 52, Flur 1, Gemarkung Bad Nenndorf) außerhalb des Geltungsbereichs gepflanzt.



Externe Kompensationsfläche „Tiefer Bruch“
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2023 – ohne Maßstab – Nord

8. Baumschutz:
Zu erhaltende Gehölze im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit vor Beschädigung und Beeinträchtigung zu schützen. Ein angemessener Schutz ist z.B. gewährleistet, wenn Bäume im Bereich der Kronenträufeln zusätzlich 1,50 m nach allen Seiten durch einen Zaun (Höhe 1,80 m) geschützt werden. Ist dies aus technischen Gründen innerhalb des Baufelds nicht möglich, sind die Baumstämme mittels eines Stammerschutzes (Höhe 1,80 m) abzusichern. Ist das Befahren oder Aufstellen im Wurzelbereich erforderlich und nicht zu vermeiden, ist dieser gem. RAS-IP 4 mit Baggerarmen oder Stahlplatten gegen Bodenverdrängung zu schützen. Im Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Baumaschinen abgestellt und Treibstoffe, Baumaterialien oder Mengen gelagert oder aufgeschüttet werden. Die fachgerechte Umsetzung des Baumschutzes wird durch die ökologische Bauebegleitung kontrolliert.

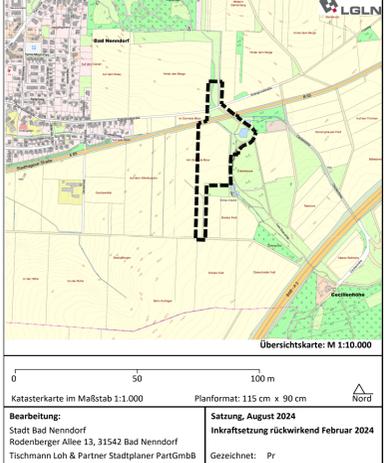
Blatt 1: Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“
Blatt 2: Erläuternder Beipan zum Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“

BEAUGLÄUBUNG
Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende / umseitige Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.
Bad Nenndorf, den 26.02.2025 (Siegel) gez. I.A. Konkart (Stadtdirektor)

ABSCHRIFT

STADT BAD NENNDORF: BLATT 1
BEBAUUNGSPLAN NR. 107
„GEH- UND RADWEGBRÜCKE B 65 / ERLENGRUND“

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2023



Übersichtskarte: M 1:10.000
Katasterkarte im Maßstab 1:1.000
Planformat: 115 cm x 90 cm
Datum: August 2024
Satzung: rückwirkend Februar 2024
Bearbeitung: Stadt Bad Nenndorf, Roderberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH, Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: Rh / Tl